

IN DIESER AUSGABE



1. Die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS/TASI
2. Die steuerliche Behandlung der Hotelspesen und der Spesen für die Verabreichung von Speisen und Getränken im Außendienst und bei anderen Gelegenheiten, die steuerliche Behandlung der Reisespesen, sowie der Kilometergeldentschädigungen
3. Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für das Arbeitsessen mit den Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen
4. Die steuerliche Behandlung der Ausgabenbelege für Unterhaltung und Bewirtung, sowie der Werbespesen und der sonstigen diesbezüglichen betrieblichen Ausgaben

1

Die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS/TASI

Für alle Kunden

Die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ist innerhalb des 16. Dezembers jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für die erste Rate der Gemeindesteuer auf Immobilien, sowohl der GIS in Südtirol (in Trient ist es die IMIS), als auch der IMU/TASI auf dem restlichen Staatsgebiet (16. Juni jeden Jahres), haben die Gemeinden die entsprechende Berechnung und die diesbezüglichen Zahlungsbelege übermittelt.

Wir ersuchen Sie, unseren zuständigen Berater sobald als möglich und auf jeden Fall innerhalb des Monats November 2019 mittels Mail/Telefon mitzuteilen, ob sich seit der Zahlung der ersten Rate bis zum 15. Dezember 2019 Änderungen im

Immobilienbesitz/Realrechte auf Immobilien ergeben haben; in Ermangelung einer diesbezüglichen Mitteilung gehen wir davon aus, dass keine Änderungen eingetreten sind und wir verhalten uns dann dementsprechend.

Wir gehen davon aus, dass die Berechnungsunterlagen, welche Sie im Zuge der Einzahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer von den entsprechenden Gemeinden erhalten haben, bereits an unseren zuständigen Berater übermittelt haben, wie auch eventuelle Berichtigungen in der Berechnung betreffend dieser Steuer; im gegenteiligen Falle ersuchen wir Sie, uns diese Unterlagen auch jetzt noch mittels Mail zu übermitteln, damit wir die entsprechenden Daten mit den in unserem Datenarchiv abgespeicherten Daten abgleichen können. Wir ersuchen Sie auf jeden Fall, unserem zuständigen Berater sobald als möglich die gesamten Unterlagen, welche sie von den zuständigen Gemeinden bezüglich der Berechnung der Saldozahlung erhalten, per Mail zu übermitteln (Sie sollten diese Unterlagen bereits erhalten haben oder unmittelbar erhalten) und auf jeden Fall innerhalb des 03.12.2019.

Wir erinnern daran, dass die Gemeindeimmobiliensteuern auf Immobilien, welche mittels eines Leihvertrages von Familienangehörigen in direkter Linie im ersten Grad (Eltern und Kinder) benutzt werden, laut staatlicher Regelung um 50% reduziert ist und dass für diese Immobilien die Gemeinden die Erstwohnungsbegünstigung anwendbar gemacht werden kann; für diese Immobilien muss die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer abgegeben werden (besonders in Südtirol empfiehlt es sich, sich bei der jeweiligen Gemeinde kundig zu machen, da normalerweise das Vorhandensein der Voraussetzungen mittels einer Eigenerklärung erklärt werden muss).

2 Die steuerliche Behandlung der Hotelpesen und der Spesen für die Verabreichung von Speisen und Getränken im Außendienst und bei anderen Gelegenheiten, die steuerliche Behandlung der Reisespesen, sowie der Kilometergeldentschädigungen

Für alle Kunden

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung der Hotelpesen und der Spesen für die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Außendienste und bei anderen Gelegenheiten besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ABSETZBARKEIT FÜR EINKOMMENS- STEUERZWECKE	BESTEUERUNG SEITENS DES VERWALTERS (FRINGE-BENEFIT)
<p>Hotelspesen und Ausgaben für die Verabeichung von Speisen und Getränken im Allgemeinen, unabhängig davon, ob der Konsum innerhalb oder außerhalb der Gemeinde vorgenommen wird (ausgenommen sind die Fälle des Außendienstes innerhalb/außerhalb der Gemeinde, wo die Mitarbeiter/Verwalter ihren Arbeitsplatz haben, ex Art. 95, Absatz 3, DPR 917/86, welche in den zwei folgenden Punkten genannt werden).</p> <p>Die Unterkunft und Verpflegung, welche Kunden oder anderen Subjekten angeboten wird, stellen nicht Repräsentationsspesen dar (siehe die verschiedenen in Folge dargestell-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Betriebsinhaber des Einzelunternehmens (mit eingeschlossen das Mitglied des Familienunternehmens und des Unternehmens der Ehepartner); - Gesellschafter, welche nicht auch Verwalter sind (wie z.B. die Kommanditisten); - Kunden, auch wenn diese nur potentiell solche sind oder andere Subjekte (in diesen Fällen handelt es sich nicht um Repräsentationsspesen, siehe weiter unten). 	<p>Die MwSt. ist nur dann absetzbar, sofern in der Rechnung oder in einer Beilage zur Rechnung die genauen Angaben der Nutznießer der Leistung genannt werden (Rundschreiben vom 3. März 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 2). Es reicht auch nur der Name und Familienname, im Falle dass dieser ein Mitarbeiter oder Verwalter des Unternehmens ist.</p> <p>Die MwSt. ist nur absetzbar, wenn eine elektronische Rechnung aufliegt.</p>	<p>75% der Aufwendung ist absetzbar. Die 75% an Absetzbarkeit stehen auch auf Kassenbelege und Steuerquittungen nur dann zu, wenn die Abrechnung mit einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Mitarbeiterreisepesenabrechnung erfolgt.</p>	<p>Nicht anwendbar, da die Empfänger des Geldbetrages weder Mitarbeiter, noch Verwalter, sind.</p>

ten Fälle).				
Die Hotelspesen und die Ausgaben für die Verabreichung von Speisen und Getränken während des Außendienstes der Mitarbeiter/Verwalter in der Gemeinde , wo sich der Arbeitsplatz befindet.	- Mitarbeiter und Verwalter von Gesellschaften (Rundschreiben vom 3. März 2009, Nr. 6/E, Antwort Nr. 3).	Die MwSt. der entsprechenden Rechnungen ist nur dann absetzbar, sofern auf der Rechnung oder in einer eigenen Beilage die Daten der Nutznießer angeführt sind , (Rundschreiben vom 3. März 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 2). Es reicht auch nur der Name und Familienname der Person, sofern der Nutznießer ein Mitarbeiter oder Verwalter des Unternehmens ist. Die MwSt. ist nur absetzbar, wenn eine elektronische Rechnung aufliegt.	75% der Aufwendungen sind absetzbar. Die 75% an Absetzbarkeit steht auch auf Kassenbelege und Steuerquittungen nur dann zu, wenn die Abrechnung mit einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Mitarbeiterreisespesenabrechnung erfolgt.	Die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung (mit Ausnahme der Mensaspesen und diesen gleichgestellten Essensaufwendungen) für Außendienste innerhalb der Gemeinde , bilden besteuerebares Einkommen zu Lasten des Empfängers (auch die Reisespesen, wie die Kilometergeldentschädigungen, nicht jedoch die Transportkosten, welche mit von öffentlichen Transportdienstleistern erlassenen Belegen dokumentiert sind), ex Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86. Ausnahme zu dem bilden z.B. Baufirmen mit Baustellen in der Gemeinde, wo objektiv die volle Betriebszugehörigkeit gegeben ist, um eine höhere Absetzbarkeit zu erwirken.
Die Hotelspesen und die Ausgaben für die Verabreichung von Speisen und Getränken während des Außendienstes außerhalb der Gemeinde , wo sich der Arbeitsplatz befindet, sowohl wenn die	- Mitarbeiter, Verwalter von Kapitalgesellschaften (Rundschreiben vom 3. März 2009, Nr. 6/E, Antwort Nr. 3), ohne eigene MwSt.-Position. - Gesellschafter von OHG's und Komplementäre von KG's ohne	- Die MwSt. der entsprechenden Rechnungen ist nur dann absetzbar, sofern auf der Rechnung oder in einer eigenen Beilage die Daten der Nutznießer angeführt sind (Rundschreiben	100% der Steuergrundlagen der Rechnung (und der eventuellen nicht absetzbaren MwSt., sofern der Nutznießer nicht genannt wird) sind absetzbar -laut Artikel 109, Absatz 5, DPR	Die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung (sofern diese aufgrund Belegen an den Nutznießer rückerstattet werden, als auch sofern diese direkt vom Unternehmen bezahlt werden, mit Ausnahme der Mensaspesen) für Außendienste außerhalb der Gemeinde , bilden nie besteuerebares Ein-

<p>Ausgabe vom Mitarbeiter oder Verwalter vorge-streckt wird (d.h. Spesenrücker-stattung aufgrund der vorgelegten Belege), als auch wenn die Ausga-be direkt vom Unternehmen getragen wird.</p>	<p>eigene MwSt.-Position. Anson-sten sind diese Fälle im vorheri-gen Punkt einge-schlossen, wo 75% absetzbar sind.</p>	<p>vom 3. März 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 2). Es reicht auch nur der Name und Familien-name der Per-son, sofern der Nutznießer mit diesen Angaben identifizierbar ist, da dieser ein Mitarbeiter oder Verwalter des Unternehmens ist. Für die Absetz-barkeit der MwSt. braucht es zwingend eine elektroni-sche Rechnung.</p>	<p>917/86. Es gilt jedoch das Tageslimit für die Spesen von Unterkunft und Verpfle-gung (d.h. nicht nur Hotelspesen sind mit einge-schlossen, son-dern auch die Anmietung einer ev. Wohnung) in Höhe von Euro 180,76 (Euro 258,23 sofern der Außendienst im Ausland statt-findet), gemäß Art. 95, Absatz 3, DPR 917/86. Über diese Ma-ximalbeträge hinaus sind die Aufwendungen steuerlich nicht absetzbar.</p>	<p>kommen zu Lasten des Empfängers, gemäß Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86. Die Nutzung, sprich Fringe-benefit, der vom Unternehmen ev. zur Verfügung ge-stellten Unterkunft wird laut Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86), auch dann nicht, sofern dort auch andere Reisespe-sen enthalten sind (wie z.B. die Kosten für den Flug oder für den Zug) und diese das Tagesli-mit von Euro 180,76 (Euro 258,23 sofern im Ausland) überschreiten; diese Tageslimits zählen für die Absetzbarkeit der Aufwendungen für das Unternehmen.</p>
---	--	---	--	--

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung der Transportspesen besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN	BESTEUERUNG SEITENS DES MITARBEITERS ODER VERWALTERS
<p>Transportspe-sen (Flug, Zug, Taxi, Bus, Fäh-re, U-Bahn, usw.), sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch außer-halb der Ge-meinde, unab-</p>	<p>- Mitarbeiter; - Verwalter von Kapitalgesell-schaften ohne ei-gene MwSt.-Position; - Gesellschafter von OHG's und Komplementäre von KG's ohne eigene</p>	<p>Die MwSt. auf Transportspesen für Personen ist nicht absetz-bar, außer die Transporttätig-keit ist Gegen-stand der eige-nen unterneh-merischen Tä-</p>	<p>Die „Transportspe-sen mit „öffentlichen Verkehrsmitteln“ (Flugzeug, Zug, Bus, Fähre, Taxi, U-Bahn usw.) sind steuerlich als Aufwand absetz-bar. Die Belege sind auch dann steuerlich</p>	<p>Die Spesenrücker-stattung der “Transportspesen” auf Basis von Be-legen, ausgestellt vom „öffentlichen“ Transportdienst-leister (Flug, Zug, Taxi, Bus, Fähre, U-Bahn, usw.),</p>

hängig davon, ob diese dem Mitarbeiter oder Verwalter rückerstattet werden (auf Basis von Belegen), oder ob diese vom Unternehmen direkt bezahlt werden.	MwSt.-Position.	tigkeit (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe e, DPR Nr. 633/1972).	absetzbar, sofern diese anonym sind, d.h. nicht auf ein bestimmtes Subjekt lautend ausgestellt sind, jedoch mit der Technik der Reise-spesenabrechnung erfasst werden.	sowohl für Fahrten innerhalb als auch außerhalb der Gemeinde, bilden nicht besteu- bares Einkom- men des Empfän- gers (Artikel 51, Absatz 5, DPR 917/86).
--	-----------------	--	--	--

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung der Kilometergeldentschädigungen und der pauschalen Spesenrückerstattungen besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZ- BARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN	BESTEUERUNG SEITENS DES MITARBEITERS ODER VERWALTERS
Pauschale Spesen- rückerstattung ohne diesbezügliche Be- lege , in Bezug auf Außendienste außer- halb der Gemeinde , auf Basis einer spezifi- schen Auflistung die- ser (z. B. Trinkgeld, Kosten für Kleiderrei- nigung, Telefon, Park- gebühren, usw.).	- Mitarbeiter; - Verwalter von Kapitalgesell- schaften ohne eigene MwSt.- Position; - Gesellschafter von OHG's und Komplementäre von KG's ohne eigene MwSt.- Position.	Nicht an- wendbar, da im Nor- malfall die Empfänger dieser Ent- schädigun- gen keine MwSt.- Subjekte sind.	Die pauschale Spe- senrückerstattung ist zu 100% steu- erlich anrechen- bar , jedoch nicht für die IRAP (wenn gemäß den Regeln der Spalte rechts ausbezahlt) (Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86).	Die pauschale Spesenrückvergü- tung bildet steu- erbares Einkom- men zu Lasten des Empfängers für den Teil, welcher Euro 15,49 pro Tag übersteigt (Euro 25,82 sofern der Außendienst im Ausland geleistet wird). Diese Rücker- stattung ist mit der Spesenrückerstat- tung für Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisespe- sen (wie Kilometer- geldentschädigung, Flug- und Zugtickets usw.) kumulierbar, laut Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86.
Pauschale Spesen- rückerstattung für	- Mitarbeiter; - Verwalter von	Nicht an- wendbar,	Die pauschale Spe- senrückerstattung	Die erhaltenen Be- träge bilden be-

<p>die Außendienste außerhalb der Gemeinde (auch sofern mit dem Firmenauto gefahren wird).</p>	<p>Kapitalgesellschaften ohne eigene MwSt.-Position; - Gesellschafter von OHG's und Komplementäre von KG's, ohne eigene MwSt.-Position.</p>	<p>da im Normalfall die Empfänger dieser Entschädigungen keine MwSt.-Subjekte sind.</p>	<p>ist zu 100% steuerlich absetzbar, aber nicht für IRAP – Zwecke (sofern gemäß den Regeln der Spalte rechts ausbezahlt)</p>	<p>steuerbares Einkommen des Empfängers für den Teil, welcher: -Euro 46,48 pro Tag übersteigt, (Euro 77,47 im Falle der Außendienste im Ausland); - Euro 30,99 sofern die Unterkunft oder die Verpflegung laut Belegen rückerstattet wird oder sofern die Unterkunft oder Verpflegung kostenlos vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wird (Euro 51,64 sofern es sich um einen Außendienst im Ausland handelt); - Euro 15,49 sofern Unterkunft und Verpflegung rückerstattet wird (Euro 25,82 sofern es sich um einen Außendienst im Ausland handelt (Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86). Diese Beträge sind mit der Rückerstattung auf Basis der Belege für Verpflegung und/oder Unterkunft kumulierbar, sowie mit der Rückerstattung der Reisespesen (wie z.B. Flugtickets), laut Art. 51, Absatz 5, DPR 917/86.</p>
<p>Pauschale Spesenrückerstattung für</p>	<p>- Angestellte; - Verwalter von</p>	<p>Nicht anwendbar,</p>	<p>Beim Außendienst innerhalb des</p>	<p>Für den Außendienst innerhalb</p>

<p>die Außendienste innerhalb der Gemeinde (auch sofern mit dem zugewiesenen Firmenfahrzeug gefahren wird), wie z.B. Euro 46,48, Euro 77,47, Euro 30,99, Euro 51,64, Euro 15,49, und Euro 25,82 und pauschale Spesenrückerstattung für nicht belegte Ausgaben für den Außendienst innerhalb des Gemeindegebiets, dargestellt aufgrund einer eigenen Aufstellung (Trinkgeld, Kleiderreinigung, Telefonkosten, nicht dokumentierbare Parkgebühren, usw.).</p>	<p>Kapitalgesellschaften ohne eigene MwSt.-Position; - Gesellschafter von OHG's und Komplementäre von KG's und von Kommanditgesellschaften auf Aktien, ohne eigene MwSt.-Position.</p>	<p>da im Normalfall die Empfänger dieser Entschädigungen keine MwSt.-Subjekte sind; sofern sie MwSt.-Subjekte sind, findet die MwSt.-Anwendung.</p>	<p>Gemeindegebiets sind die pauschalen Spesenrückerstattungen auf jeden Fall steuerlich anrechenbar, diese sind aber für den Empfänger zu 100% als Fringe-benefit zu besteuern.</p>	<p>des Gemeindegebiets sind die pauschalen Spesenrückerstattungen zu 100% als Fringe-benefit vom Empfänger zu besteuern.</p>
<p>Kilometergeldentschädigung (Reisespesen), sofern der Empfänger autorisiert ist, ein privates Fahrzeug für seinen Außendienst außerhalb des Gemeindegebiets, wo sich sein Arbeitsplatz befindet, zu verwenden.</p>	<p>- Mitarbeiter; - Verwalter von Kapitalgesellschaften ohne eigene MwSt.-Position; - Gesellschafter von OHG's und Komplementäre von KG's , ohne eigene MwSt.-Position.</p>	<p>Nicht anwendbar, da im Normalfall die Empfänger dieser Entschädigungen keine MwSt.-Subjekte sind.</p>	<p>Die Kilometergeldentschädigung (Reisespesen), für Außendienste außerhalb des Gemeindegebiets für autorisierte Dienstreisen sind steuerlich absetzbar, und zwar im Ausmaß, welcher der gefahrenen Strecke entspricht, berechnet auf Fahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 17 steuerliche Pferdestärken oder 20 steuerliche Pferdestärken sofern es Dieselfahrzeuge sind (Art. 95, Absatz 3, DPR 917/86), wobei</p>	<p>Die Reisespesen außerhalb des Gemeindegebiets müssen vom Empfänger nicht besteuert werden, sofern im Einklang mit den Regeln laut der Spalte links vergütet.</p>

			man auf den entsprechenden ACI - Tarif Bezug nehmen muss.	
--	--	--	---	--

3 Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für das Arbeitsessen mit den Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen

Für alle Kunden

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, auch für Zwecke der Buchhaltung, um die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Mensaleistungen, der Ausgaben für das Arbeitsessen mit den Mitarbeitern, sowie der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN	BESTEUERUNG SEITENS DES MITARBEITERS ODER VERWALTERS
Der Mensadienst , welcher direkt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird	Mitarbeiter und Verwalter	Die MwSt. ist absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben gemeinsam geführt werden").	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben für die direkte Führung einer Betriebsmensa (wie z.B. Ankauf von Lebensmitteln, Arbeitsleistungen für die Zubereitung von Essen) (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	Diese Leistungen müssen von Mitarbeitern nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
Die interne Mensa, welche von Dritten geführt wird	Mitarbeiter und Verwalter	Die MwSt. ist absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1,	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3.	Diese Leistungen müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit

		Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden").	Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
Der externe Mensendienst , welcher mittels des Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist , gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die Lieferung am Arbeitsplatz von vorbereiteten Speisepaketen für die Mitarbeiter vereinbart wird.	Mitarbeiter und Verwalter	Die MwSt. ist absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden").	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz 2.2.3).	Diese Leistungen müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
Elektronische Essensgutscheine oder Ticket - Restaurant , auch wenn innerhalb der Gemeinde des Arbeitsorts verwendet werden.	Mitarbeiter und Verwalter	Die MwSt. von 4% ist absetzbar gemäß Nummer 37 der Tabelle A, Teil II, Anlage zum DPR n. 633/1972.	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E)	Diese Beträge bilden keinen Fringe-benefit bis zum täglichen Betrag von Euro 5,29 (Euro 7,00 ab 1. Juli 2015, sofern diese in elektronischer Form gewährt/verwendet werden). Diese Limits gelten für jeden effektiven Arbeitstag und

				über dieses Limit hinaus bilden sie steuerbares Einkommen (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Abschnitt 2.2.3).
Das Arbeitsessen mit Mitarbeiter (wie z.B. das Weihnachtsessen oder das Essen zur 50. Jubiläumsfeier).	Mitarbeiter	Die MwSt. ist nicht absetzbar da diese Ausgaben als nicht betriebliche Ausgaben gelten (Artikel 19, Absatz 1, DPR n.633/72 und Klärung „risoluzione“ vom 16. Oktober 1990, Prot. Nr.666305).	Zuerst wird die Einhaltung des Limits von 75% überprüft (Artikel 109, Absatz 5, DPR 917/86) und dann das Limit von 5‰ in Bezug auf Leistungen an Mitarbeiter (Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86). Es handelt sich nicht um Repräsentationsspesen, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.	Die Nutzung der „Gegenstände und Leistungen“, welche im Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86 genannt sind, unterliegen nicht der Besteuerung als Fringe-benefit (Artikel 51, Absatz 2, Buchstabe f, DPR 917/86).
Kosten für den Ankauf von Speisen und Getränke zwecks Verteilung dieser mittels Automaten , welche sich innerhalb des Betriebes befinden.	Mitarbeiter	Die MwSt. ist absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, auch auf den Ankauf von Kapseln, welche manuell in den Automat eingeführt werden (wie Kaffeekapseln), da die Klärung vom 1. August 2000 Nr. 124/E diese ebenfalls als gleichgestellte „Automaten“ betrachtet).	100% Absetzbarkeit da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.	Diese lösen keine Besteuerung beim Mitarbeiter als Fringe-benefit aus .
Der Ankauf von	Mitarbeiter	Die MwSt. ist	100% Absetzbarkeit	Diese lösen kei-

Speisen und Getränke , welche für den allgemeinen Verzehr im Unternehmen bestimmt sind (nicht in der Mensa oder mittels Speiseautomaten), sowie z.B. der Ankauf von Trinkwasser oder Snacks für Kaffeepausen oder für interne Betriebs- und Geburtstagsfeiern.		absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72).	da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.	ne Besteuerung beim Mitarbeiter als Fringe-benefit aus
--	--	---	---	---

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, auch für Zwecke der Buchhaltung, um die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für vertriebsunterstützende Tätigkeiten besser einordnen zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
Nicht an bestimmte Bedingungen geknüpfte Rabatte: Der Ankauf von Gütern, sowohl jener Gegenstand der eigenen Tätigkeit, als auch jener nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit, zwecks Überlassung dieser im Zuge eines Rabatts laut ursprünglich getätigten Vereinbarungen (Verkäufe des Typs „nimm drei zahl zwei“), wobei letztere auch nur mittels Korrespondenz vereinbart werden können. Es handelt sich also nicht um an zukünftige Bedingungen geknüpfte	Nur Kunden	Die MwSt. ist absetzbar , da die Überlassung an den Kunden im Zuge eines gegenseitigen Verhältnisses stattfindet und man somit nicht von Repräsentationsspesen sprechen kann, womit der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h), DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt (Anmerkung 46 des Rundschreibens des Forschungsinstituts der Steuerberater vom 27 April 2009, Nr. 9/IR). Bezüglich der MwSt.-Behandlung im Zuge der Abtretung (von der MwSt. ausgeschlossen im Sinne des Art. 15, Absatz 1, Nr. 2).	Die Kosten sind absetzbar da es sich nicht um Gratisware/ Gratisleistungen handelt und somit können die Kosten für den Ankauf der Güter nicht als Repräsentationsaufwendungen angesehen werden (Rundschreiben vom 3. August 1979 Nr. 25).

<p>Rabatte (wie das z.B. im Falle eines Rabatts wäre, welcher an ein vorzeitiges Zahlungsziel gebunden ist), sondern um bedingungslose Rabatte, laut bereits ursprünglich geltenden Regelungen (d.h. wer in den Genuss dieser kommt, muss keine Leistung gegenüber jenem erbringen, welcher diese gewährt).</p> <p>Die gleichen Regeln sollten auch in Bezug auf Leistungen anwendbar sein, welche als Rabatt laut den ursprünglichen Regelungen überlassen werden.</p>		<p>Die MwSt. ist für jene nicht absetzbar, für welche der Verkauf einem höheren MwSt.-Satz unterliegt (Art. 15, Absatz 1, Nr. 2, DPR 633/72) bzw. auch im Falle von Speisen und Getränken (da für diese die MwSt. objektiv nicht absetzbar ist).</p>	
---	--	---	--

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Ankauf von Gütern/Leistungen zwecks unentgeltlicher Abtretung dieser besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p>Der Ankauf von Speisen und Getränken mit einem Einheitswert bis zu Euro 50, welche unentgeltlich an Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Subjekte, welche als Geschäftspartner fungieren, übergeben werden.</p> <p>Es finden dieselben Regelungen, wie in der folgenden Zeile</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie der Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Die MwSt. auf Speisen und Getränke, welche kostenlos überlassen werden, ist absetzbar, insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, da die Bestimmung des Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 über den Buchstaben f) bezüglich der Speisen und Getränke überwiegt (Rundschreiben vom 19. Juni 2002, Nr.</p>	<p>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar (Entscheidung vom 12 März 2014 Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und</p>

<p>Anwendung: der Sekt, der Kuchen, die Süßigkeiten welche den Kunden zu Weihnachten geschenkt werden, die Bonbons im Eingangsbereich des Unternehmens, zwecks Verzehrs dieser seitens der Kunden, bzw. der Kaffee, welcher den Kunden angeboten wird, verschieden von jenem, welcher für die betrieblichen Automaten verwendet wird (für letztere ist die MwSt. auf jeden Fall absetzbar).</p>		<p>54/E, Antwort 16.6).</p>	<p>welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt</p>
<p>Der Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen und kostenlos überlassen werden.</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Die MwSt. auf Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, ist absetzbar, insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, laut Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72.</p>	<p>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar (Aussage des Finanzministeriums vom 12 März 2014, Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.</p>
<p>Der Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 überstei-</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur An-</p>	<p>Die MwSt. auf den Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kos-</p>	<p>Bei den Kosten der Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, handelt es sich um Repräsen-</p>

gen und kostenlos überlassen werden.	wendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	tenlos überlassen werden, ist nicht absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).	tionsspesen.
Der Ankauf von Leistungen von Dritten, welche kostenlos überlassen werden (was die Ausgaben für die Unterhaltung und für die Bewirtung betrifft, siehe die nachfolgende Tabelle).	Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	Die MwSt. auf den Ankauf von Leistungen von Dritten ist nicht absetzbar (Antwort des Finanzministeriums vom 1. Februar 2019, Nr. 22), insofern diese kostenlos überlassen werden (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).	Die Ausgaben für den Ankauf von Leistungen von Dritten, welche kostenlos überlassen werden, sind Repräsentationsausgaben.
Der Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen und kostenlos überlassen werden.	Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	Die MwSt. auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, ist absetzbar , da der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt – welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommenssteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben vom 16. Juli 1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).	Diese Ausgaben müssen nicht den Test in Bezug auf die steuerliche Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 unterworfen werden, sondern sind unter Beachtung sonstiger Einschränkungen, vorgesehen im DPR 917/86 steuerlich anrechenbar (Beschränkungen welche in Bezug auf den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind).
Der Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit	Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber	Die MwSt. auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos über-	Die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert

<p>sind und den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden.</p>	<p>die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>lassen werden, ist absetzbar, unabhängig vom Betrag dieser, da der Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt, welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen, laut der Definition im Sinne der Einkommsteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben vom 16. Juli 1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).</p>	<p>von Euro 50 nicht übersteigen, welche kostenlos überlassen werden, sind Repräsentationsausgaben.</p>
---	--	---	--

4 Die steuerliche Behandlung der Ausgabenbelege für Unterhaltung und Bewirtung, sowie der Werbespesen und der sonstigen diesbezüglichen betrieblichen Ausgaben

Für alle Kunden

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf die Ausgaben für Unterhaltung und Bewirtung besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p>Unterhaltungsspesen und Bewirtungsspesen (d.h. Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft): Reisespesen, welche zum Zwecke der Bewerbung und Vermarktung der eigenen Produkte oder der eigenen Produktion veraus-</p>	<p>Nur Kunden oder auch andere Subjekte</p>	<p>Die MwSt. bezogen auf Repräsentationsspesen, sowie diese vom DPR 917/86 definiert sind, ist nicht absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Diese Unterhaltungsspesen und Bewirtungsspesen (d.h. Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft) sind Repräsentationsspesen, auch wenn diese ausschließlich auf Kunden bezogen sind (Rundschreiben 13. Juli 2009, Nr. 34/E, Absatz</p>

<p>lagt werden (Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a), Ministerialdekret vom 19. November 2008); hier sind nicht die Aufwendungen für Messen gemeint, bzw. für Hausmessen, die einer ganz anderen steuerlichen Behandlung unterliegen.</p>			6.1.2).
<p>Unterhaltungsspesen: Ausgaben für Feste, Empfänge und andere Events, welche im Zuge von betrieblichen Feierlichkeiten organisiert werden, oder im Zuge von staatlichen oder religiösen Festlichkeiten (Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b, Ministerialdekret vom 19. November 2008) z.B. das Weihnachtsessen oder die 50 Jahr - Jubiläumsfeier.</p>	<p>Nur Kunden oder auch andere Subjekte</p>	<p>Die MwSt. bezogen auf Repräsentationsspesen, wie diese vom DPR 917/86 definiert sind, ist nicht absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Diese Unterhaltungsspesen sind Repräsentationsspesen.</p>
<p>Unterhaltungsspesen: Ausgaben für Feste, Empfänge und andere Events, welche im Zuge von Eröffnungen neuer Niederlassungen, Verwaltungsstätten oder Produktionsstätten des Unternehmens organisiert werden (Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c, Ministerialdekret vom 19. November 2008), somit auch im Falle von neuen Vertriebsstrukturen (Rundschreiben Assonime vom 9. April 2009 Nr. 16).</p>	<p>Nur Kunden oder auch andere Subjekte</p>	<p>Die MwSt. bezogen auf Repräsentationsspesen, wie diese vom DPR 917/86 definiert sind, ist nicht absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Diese Unterhaltungsspesen sind Repräsentationsspesen.</p>
<p>Die Bewirtungsspesen</p>	<p>Nur Kunden</p>	<p>Die MwSt. ist absetz-</p>	<p>Diese Bewirtungsspe-</p>

(d.h. Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft), welche im Zuge von Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen verauslagt werden, bei welchen die eigenen Produkte und Leistungen ausgestellt werden (Artikel 5, Absatz 5, Ministerialdekret vom 19. November 2008).		bar , da es sich nicht um Repräsentationspesen handelt (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).	sen sind nicht Repräsentationsspesen.
---	--	---	--

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf Werbeausgaben besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
Ausgaben für Werbung , welche eine Vertragspartei verpflichten, die Produkte, die Marke oder die Leistungen der anderen Vertragspartei zu bewerben (Entscheid „risoluzione“ vom 17. September 1998 Nr. 148 und Rundschreiben vom 13. Juli 2009 Nr. 34/E), z.B. die Werbung auf Plakaten im gemeindeeigenen Sportstadium.	Potentielle Kunden	Die MwSt. ist absetzbar , da es sich nicht um Repräsentationsspesen handelt (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).	Die Ausgaben für Werbung (welche laut den geltenden Bilanzrichtlinien nicht aktiviert werden dürfen) sind absetzbar.

Die folgende Darstellung sollte hilfreich sein, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf sonstige betriebliche Ausgaben in diesem Bereich besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
Die Kosten für die Anmietung eines Raums in einem Hotel oder in ei-	Nur Kunden	Die MwSt. ist absetzbar , da es sich nicht um Repräsentationsspesen	Die Ausgaben sind steuerlich anrechenbar, da es sich nicht um Repräsentations-

<p>nem Restaurant, inklusive der Kaffeepause (Nebenleistung zur Hauptleistung), zwecks Abhaltung eines Treffens mit Kunden, um die Funktionsweise eigener Produkte/Dienstleistungen zu erklären. All diese Tätigkeiten sind im Vertrag mit dem Kunden (Liefervertrag bzw. Kundendienstvertrag inkludiert).</p>		<p>handelt (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72), sondern um betriebliche Ausgaben der eigenen Tätigkeit, da diese Ausgaben laut Vertrag mit dem Kunden vereinbart wurden (somit handelt es sich nicht um unentgeltliche Leistungen).</p>	<p>ausgaben handelt, sondern um betriebliche Ausgaben der eigenen Tätigkeit, genommen um Leistungen, welche im Vertrag mit dem Kunden vereinbart wurden (also um keine unentgeltlichen Leistungen).</p>
--	--	--	---

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network